

2.1.4 N 9 Bokshorn

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 9 Bokshorn** wird/werden

- im gesamten Text das „c“ aus dem Namen „Bockshorn“ gestrichen, d.h. das Gebiet „Bockshorn“ in „Bokshorn“ umbenannt;
- in Ziffer (1) Lage und Größe die Flurstücksaufzählung um die Grundstücke Gemarkung Veltheim, Flur 10, Flurstücke 101 tlw., 218 tlw. sowie 571 tlw. ergänzt sowie die Größe auf ca. 27,3 ha geändert,
- die Ziffer (2) Schutzzweck wie folgt neu gefasst:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturschutzgebiet N 9 Bokshorn

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der ehemaligen Trockenabgrabung mit hoher struktureller Vielfalt, mit tlw. durch Laubholzanzpflanzungen rekultivierten Böschungen, im Übrigen der natürlichen Entwicklung überlassenen Rohböden, u.a. mit großflächigen Ruderalfluren, Gebüsch und Vorwaldgesellschaften sowie Kleingewässern, tlw. mit Röhrichten, Uferfluren und Ufergehölzen;
- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Regionalplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als FFH-Gebiet "Auf dem Bockshorn" (NATURA 2000-Nr. DE-3819-302);
- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotop für seltene Pflanzen und Tierarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II der FFH-Richtlinie)
 - Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*);
- zur Erhaltung und Entwicklung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV der FFH-Richtlinie)
 - Kreuzkröte (*Bufo calamita*),
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*);

Das Naturschutzgebiet „Bokshorn“ befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Porta Westfalica inmitten von Veltheim.

Es handelt sich um eine ehemalige Trockenabgrabung. Nach Abbau der Kiese und Sande stehen jetzt auf der Abgrabungssohle glaziale Bändertone an. Das Relief ist stark bewegt. Große Bereiche des Geländes sind bewaldet oder verbuscht, allerdings sind auch offene, überwiegend gras- und krautreiche Ruderalböden vorhanden.

In den offeneren Bereichen befinden sich im Osten eine Obstwiese und Fettwiesen, im Norden und Westen liegen teils lückige, teils jedoch bereits verbuschte Magerwiesen.

Vor allem im Norden und Westen befinden sich eine Vielzahl - größtenteils zeitweise trockenfallende - kleinere Gewässer und Tümpel in unterschiedliche Sukzessionsstadien.

In und an diesen Gewässern findet sich eine vielfältige Amphibienfauna.

Aufgrund der Vorkommen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs ist das Gebiet als FFH-Gebiet „Auf dem Bockshorn“ (DE-3819-302) ausgewiesen worden.

Insbesondere das Vorkommen der Gelbbauchunke ist eine Besonderheit, da es sich um eines der nördlichsten sicher nachgewiesenen Vorkommen dieser seltenen Tierart handelt.

Zur Sicherung und Vermehrung der Amphibien-Vorkommen, insbesondere der beiden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sind regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen. Dies betrifft die Pflege der vorhandenen Stillgewässer, insbesondere die Verbesserung der Wasserführung. Zur strukturellen Optimierung sollten außerdem neue Klein- und Kleinstgewässer angelegt werden. Entsprechend der Habitatsprüche der Gelbbauchunke sollten Teile der Gewässer vegetationsfrei gehalten werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Neben den Amphibien leben im Gebiet auch weitere seltene Arten, wie z.B. Neuntöter und Nachtigall, Zauneidechse und Schwalbenschwanz.

Zur Wahrung dieser Artenvielfalt sind insbesondere sonnenexponierte Offenlandbiotope zu erhalten und zu erweitern.

- in Ziffer (3) Verbote der Buchstabe v) durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - v) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) bei Grünland können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel bei Buchstabe a)
 - hinter das Wort „Grünlandflächen“ die Worte „sowie der mit 6f gekennzeichneten Obstwiese“ eingefügt,
 - bei der am Ende befindlichen Buchstabenaufzählung der Buchstabe k) gestrichen,
 - die am Ende befindliche Buchstabenaufzählung um den Buchstaben v) ergänzt;
- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
 - der Festsetzungstext bei Buchstabe a) durch folgenden Text ersetzt:
 - a) Das mit 4 a gekennzeichnete Grünland ist extensiv zu bewirtschaften;
 - im Festsetzungstext bei Buchstabe b) die Worte „im südlichen Abgrabungsbereich“ gestrichen;
 - im Festsetzungstext folgende Buchstaben angefügt:
 - e) der mit 6 e) gekennzeichnete Teich ist wieder naturnah herzustellen;
 - f) die mit 6 f) gekennzeichnete Obstwiese extensiv zu pflegen (extensive Grünlandnutzung, regelmäßiger Obstbaumschnitt);
 - g) offene und besonnte Kies- und Geröllflächen sind freizuhalten und auszuweiten.
 - der letzte Satz des Erläuterungsberichtes durch folgenden Satz ersetzt:

Für die detaillierte Ausführung der Maßnahmen ist das vorliegende Pflege- und Entwicklungsprotokoll vom Oktober 2003 (Bürogemeinschaft „objekt & Landschaft“) zu beachten.
- die bisherige Festsetzungsdetailkarte zu **N 9 Bokshorn** durch folgende Festsetzungsdetailkarte ersetzt:



Naturschutzgebiete

Festsetzungskarte I

Detailkarte zu N 9

- Bokshorn -

